



Clarissa

EDV-Gesetz

Gültig: In allen Schulen in Wien außer Volksschulen.
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Durch den Einsatz von Computertechnik wird das Lehrverhalten der Schüler gesteigert.

§1 Inhalt:

Dieses Gesetz beinhaltet, dass man in der Schule jeden Tag in den EDV-Saal gehen muss.

Begriffsbestimmung:

Es ist nicht wichtig ob es einen eigenen Raum für die Computer gibt, aber es muss genügend Computer geben das sich alle damit beschäftigen können.

Ausgenommen:

Ausnahmen sind Schulfächer wie Turnen oder Werken.

§2 Verantwortungsregelung:

Der Direktor muss genügend Computer und Räume für diesen Unterricht zur Verfügung stellen und die Lehrer müssen achten das die Schüler trotz des Internet versuchen sich auf den Unterricht konzentrieren.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Es ist den Kindern nicht erlaubt im Unterricht ohne Erlaubnis der Lehrer sich auf anderen Internetseiten zu befinden.

Clarissa

Clarissa

